

## Informationen zur Außerklinischen Intensivpflege

### Rechtsgrundlage:

- Richtlinie vom G-BA zur Potentialerhebung und Verordnung zur Außerklinischen Intensivpflege vom 18.03.2022  
[https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2772/AKI-RL\\_2021-11-19\\_iK-2022-03-18.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2772/AKI-RL_2021-11-19_iK-2022-03-18.pdf)

### Ablauf:

Bei beatmeten und trachealkanülierten Patienten wird vor der Verordnung geprüft, ob eine Erhebung des Potenzials für eine Entwöhnung vorliegt. Die Erhebung soll mindestens alle sechs Monate durchgeführt werden und darf zum Zeitpunkt der Verordnung nicht älter als drei Monate sein.

Wenn eine solche Erhebung vorliegt, wird außerklinische Intensivpflege verordnet. Wenn keine wie oben beschriebene Erhebung vorliegt, muss diese zunächst ärztlich veranlasst werden.

Wer sowohl zur Verordnung als auch Potentialerhebung qualifiziert ist, kann beide Aufgaben übernehmen. Ein „Vier-Augen-Prinzip“ besteht für die Fälle, bei denen voraussichtlich langfristig kein Beatmungsentwöhnungs- oder Dekanülierungspotential vorliegt und damit auch die regelmäßige Potentialerhebung nicht notwendig wird. Hier gilt: Wer verordnet, darf nicht das Potenzial erheben und umgekehrt.

### Fachliche Qualifikation - Potentialerhebung

#### 1. Beatmungsentwöhnung (Weaning) - einschließlich Dekanülierung

- FÄ mit Zusatzbezeichnung Intensivmedizin
- FÄ f. Innere Medizin und Pneumologie
- FÄ f. Anästhesiologie
  - mit einem Nachweis einer 6-monatigen Tätigkeit auf einer spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Innere Medizin
  - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Chirurgie
  - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Neurochirurgie
  - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Neurologie
  - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Kinder und Jugendmedizin
  - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit

- weitere FÄ
  - mit einem Nachweis einer mindestens 18-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit

## 2. Entfernung Trachealkanüle bei nicht beatmeten Patienten (Dekanülierung) – ohne Weaning

- alle Fachärzte
  - mit einem Nachweis einer mindestens 18-monatigen Tätigkeit in einer stationären- Einheit der Neurologisch- Neurochirurgischen Frührehabilitation

### Erklärung spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit:

Eine auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Versicherten spezialisierte Beatmungsentwöhnungs-Einheit ist eine spezielle interdisziplinäre Einrichtung, die die besonderen Anforderungen der Respiratorentwöhnung bei langzeitbeatmeten Versicherten erfüllt. Eine solche Einheit hat einen Schwerpunkt in der Versorgung von Versicherten im und nach prolongiertem Weaning und in der Einleitung, Kontrolle und Betreuung von Versicherten mit außerklinischer Beatmung.

### **Fachliche Qualifikation - Verordnung**

- FÄ mit Zusatzbezeichnung Intensivmedizin
- FÄ f. Innere Medizin und Pneumologie
- FÄ f. Anästhesiologie
- FÄ f. Innere Medizin mit der Genehmigung zur Potenzialerhebung
- FÄ f. Chirurgie mit der Genehmigung zur Potenzialerhebung
- FÄ f. Neurochirurgie mit der Genehmigung zur Potenzialerhebung
- FÄ f. Neurologie
- FÄ f. Kinder und Jugendmedizin
- weitere FÄ mit der Genehmigung zur Potenzialerhebung
- Hausärzte mit theoretischer und praktischer Kompetenz (Genehmigung der KV erforderlich)

### **Weitere Hinweise:**

Keine rückwirkende Genehmigung möglich

### **Abrechnungsmöglichkeiten des EBM- Abschnitt 37.7**

Potentialerhebung: EBM-GNR 37700, 37701, 37704, 37705, 37706

Verordnung: EBM-GNR 37710, 37711

### **Antragsstellung**

[https://www.kvbb.de/praxis/qualitaetssicherung/genehmigungspflichtige-anzeigepflichtige-leistungen/uebersicht-von-a-z/?tx\\_irfaq\\_pi1%5BshowUid%5D=425&cHash=e605576d7488cac276861a33a8eefd49](https://www.kvbb.de/praxis/qualitaetssicherung/genehmigungspflichtige-anzeigepflichtige-leistungen/uebersicht-von-a-z/?tx_irfaq_pi1%5BshowUid%5D=425&cHash=e605576d7488cac276861a33a8eefd49)

### **Kontaktmöglichkeit:**

Fax.: 0331 – 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg



**KVBB**  
Kassenärztliche Vereinigung  
Brandenburg

GB4 / Fachbereich Qualitätssicherung  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam